

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am **Sonntag, 05.07.2026**

Tag der Abstimmung

1. Am **Sonntag, 05.07.2026** findet ein

Tag der Abstimmung

Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Hallbergmoos die planungs-rechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Standorts für Verteidigungstechnologie auf einem Teil (ca. 35ha, Teil der Flurnummer 795) der Stiftwiese (78ha, umgangssprachlich Senderwiese) schafft?

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Abstimmung dauert von **08:00** Uhr bis **18:00** Uhr .

Beginn der Abstimmungszeit

Ende der Abstimmungszeit

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat.

2.1. Im Abstimmungsraum:

2.1.1. Die Gemeinde/Stadt ist in **3** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Zahl

21. Tag vor dem Abstimmungstag

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **14.06.2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2. Die Gemeinde/Stadt ist in **0** Sonderbezirke eingeteilt, und zwar:

Zahl

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3. Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann des Stimmrecht ausüben durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

2.1.4 Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag		16. Tag vor dem Abstimmungstag	
in der Zeit vom	<input type="text" value="15.06.26"/>	bis zum	<input type="text" value="19.06.26"/>
von Montag bis Freitag		in der Zeit von	<input type="text" value="08:00"/> Uhr bis <input type="text" value="12:00"/> Uhr
am	<input type="text" value="Dienstag"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="13:00"/> Uhr bis <input type="text" value="16:00"/> Uhr
am	<input type="text" value="Donnerstag"/>	in der Zeit von	<input type="text" value="14:00"/> Uhr bis <input type="text" value="18:00"/> Uhr
am	<input type="text"/>	in der Zeit von	<input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr
am	<input type="text"/>	in der Zeit von	<input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr
am	<input type="text"/>	in der Zeit von	<input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2.1.5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung:

In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

Angeordnete Bürgerentscheide:

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

2.2.1. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- ? den Stimmzettel,
- ? einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- ? einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ? Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung

2.2.2. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.3. Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel

und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis Ende der Abstimmungszeit Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

- Rathaus Hallbergmoos, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, Personalraum, 1. OG
- Rathaus Hallbergmoos, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, Trauraum, 1. OG
- Rathaus Hallbergmoos, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, kleiner Sitzungssaal, 2. OG
- Rathaus Hallbergmoos, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos, Besprechungsraum Abt. B, 2. OG

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme behindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum
Hallbergmoos, 27.05.2026

Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 28.05.2026 abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: 28.05.2026 im/in der www.hallbergmoos.de

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



Jede/-r Stimmberechtigte hat **eine** Stimme

**Stimmzettel
zum Bürgerentscheid**

in der Gemeinde Hallbergmoos

am 05. Juli 2026

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Hallbergmoos die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Standorts für Verteidigungstechnologie auf einem Teil (ca. 35ha, Teil der Flurnummer 795) der Stiftwiese (78ha, umgangssprachlich Senderwiese) schafft?

**JA,
ich stimme dafür**

**NEIN,
ich stimme dagegen**

